

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schwepnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz hat mit Beschluss Nr. 118-13/2015 am 03.08.2015 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert, die nachfolgende Satzung beschlossen.

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderungssatzung (Beschluss Nr. 172-19/2016 vom 03.03.2016)

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Schwepnitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Bulleritz, Schwepnitz und Grüngräbchen mit der Löschgruppe Zeisholz.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schwepnitz“. Ortsfeuerwehren und Löschgruppen können den Ortsteilnamen beifügen. Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen eine Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilungen. Die Jugendfeuerwehr kann sich in Jugendgruppen gliedern. Alters- und Ehrenabteilungen befinden sich in den Ortsfeuerwehren Bulleritz, Grüngräbchen und Schwepnitz, sowie in der Löschgruppe Zeisholz. Die Jugendfeuerwehr trägt den Namen Jugendfeuerwehr Schwepnitz. Jugendgruppen können den Ortsteilnamen hinzufügen.
- (3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern, in Löschgruppen der Löschgruppenleiter.

§ 2

Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im SächsBRKG enthaltenen Aufgaben hinaus wahrnehmen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

- (2) In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsBRKG genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen. Ist die Eignung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige aus dem aktiven Dienst zu entlassen.
- (4) Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die
1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 2. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind oder
 3. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.
- (5) In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie andere Abteilungen gebildet werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (6) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Mindestausrüstung. Diese umfasst eine Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm und Feuerwehrsicherheitsschuhwerk. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres ist die gesundheitliche Eignung für den aktiven Dienst durch einen mit dem Feuerwehrdienst vertrauten Arzt jährlich festzustellen.
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und des Gemeindefeührleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeührleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeührwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeührleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr Schwepnitz wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart ist ein Jugendgruppenleiter. Die Jugendgruppen werden von den Jugendgruppenleitern und Ihren Stellvertretern geleitet.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrwart kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, sowie die Jugendgruppenleiter, sollen Angehöriger der Gemeindefeuerwehr Schwepnitz sein und müssen die Truppmann- und Truppführer Ausbildung sowie die Jugendfeuerwehrwart Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Es ist eine jährliche Fortbildung, laut Richtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen Punkt 5 nachzuweisen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden sowie den Jugendgruppenleitern.
- (5) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindejugendfeuerwehrwartes. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Jugendfeuerwehr, sowie der Dienst-, Maßnahmen und Veranstaltungsplanung.
- (6) Der Jugendfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Jugendfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Jugendfeuerwehrausschuss wird auch der Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart gewählt.
- (7) Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in der Regel vom vollendeten 8 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (10) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendgruppenleiter der Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (11) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (12) Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrwartes:
- Organisation, Leitung, Vertretung der Jugendfeuerwehr Schwepnitz sowie Anleitung, Kontrolle und Unterstützung der Jugendgruppenleiter
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Jugendfeuerwehr hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Jugendgruppen bei Diensten, Maßnahmen und Veranstaltungen zu regeln
 - dafür zu sorgen, dass die Dienstpläne durch die Jugendgruppenleiter aufgestellt werden
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Jugendfeuerwehr hinzuwirken
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und sowie Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes zu sorgen
 - die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
 - den Ausbildungsstand der Jugendfeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
 - Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses vorzubereiten und durchzuführen,
 - sich mit dem Jugendfeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln abzustimmen
 - im Falle einer Einladung an den Beratungen der Kreisjugendfeuerwehr Bautzen teilzunehmen
 - führt die Jugendfeuerwehrkasse gemeinsam mit dem dafür zuständigen Gemeindegewerkschafter der Gemeinde Schwepnitz
 - stellt alle erforderlichen Fördermittelanträge
 - alle Anträge sind dem Gemeindegewerkschafter zur Kenntnisnahme vorzulegen
 - Aufstellung eines Jahresberichtes der Gemeindejugendfeuerwehr und dessen Vorlage beim Gemeindegewerkschafter
 - Aufstellung eines Maßnahmen- und Veranstaltungsplanes der Gemeindejugendfeuerwehr und dessen Vorlage beim Gemeindegewerkschafter
- (13) Aufgaben des Jugendgruppenleiters
- Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Ortswehrleiter und Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - Aufstellung eines Jahresberichtes der Jugendgruppe und dessen Vorlage beim Ortswehrleiter und Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - Aufstellung eines Maßnahmen- und Veranstaltungsplanes der Jugendgruppe und dessen Vorlage beim Ortswehrleiter und Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - Organisation der Ausbildung der Jugendgruppe
 - Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften sowie Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes
 - Teilnahme an Beratungen der Kreisjugendfeuerwehr Bautzen

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist für die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Alters- und Ehrenabteilung zuständig.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung,
- die Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 10 Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der ordentlichen Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der ordentlichen Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe oder vom Gemeindewehrleiter gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. In der Hauptversammlung werden der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) An der Hauptversammlung nehmen der Bürgermeister und der Gemeindewehrleiter oder deren Stellvertreter ohne Stimmrecht teil.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist.

§ 11

Gemeindefeuerwehr- und Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrliter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlitern und dem Gemeindefeuerwehrliter.
- (3) In den Ortsfeuerwehrversammlungen können weitere Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrliters und der Ortswehrliter, sowie des Schriftführers nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberichtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Im Verhinderungsfall eines Funktionsträgers nach Absatz 2 hat sein Stellvertreter Stimmberichtigung.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister und der Sachbearbeiter Feuerwehr der Gemeindeverwaltung sind zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Sie nehmen an der Versammlung ohne Stimmrecht teil.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4 und 6 bis 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrliter als Vorsitzenden, dem Jugendgruppenleiter, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart und bis zu sechs weiteren Mitgliedern von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Schriftführer und die Stellvertreter des Ortswehrliters nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 2 sind, ohne Stimmberichtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Im Verhinderungsfall eines Funktionsträgers nach Satz 3 hat sein Stellvertreter Stimmberichtigung.

§ 12

Gemeinde-, Ortswehrlitung und Löschgruppenleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrlitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter an.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter werden durch Briefwahl in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ortswehrliter und seine Stellvertreter sowie der Löschgruppenleiter werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr und durch Briefwahl, in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

- (4) Der Gemeindeführer sowie der Ortsführer und deren Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr sowie die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- die Ortsführer anzuleiten und zu unterstützen,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortsführer aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne zu bestätigen
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - die Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortsführern zu aktualisieren,
 - den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Gemeindefeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
 - Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses vorzubereiten und durchzuführen,
 - Lehrgänge auf Kreisebene und an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen entsprechend den Terminanforderungen beim zuständigen Sachbearbeiter Feuerwehr der Gemeindeverwaltung anzumelden,
 - die von den Ortsfeuerwehren beantragten Beförderungen zu prüfen und zu bestätigen,
 - die Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer Auszeichnungen auf der Grundlage der jeweiligen Vorschriften zu prüfen, zu bestätigen und weiterzuleiten
 - den Bürgermeister und den Gemeinderat zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes zu beraten,
 - am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung mitzuarbeiten
 - sich mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln abzustimmen
 - im Falle einer Einladung an den Beratungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bautzen e.V. teilzunehmen
- (7) Der Ortsführer ist für die Einsatzbereitschaft für die Ortsfeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindeführer vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer mitzuteilen,
 - Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen beim Gemeindeführer zu beantragen,
 - Lehrgänge beim Gemeindeführer zu beantragen
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Gemeindeführer ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Bei mehreren Stellvertretern wird die Rangfolge der Vertretung festgelegt (z. B.: 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter,)
- (11) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Ortswehrlleiter gelten die Absätze 1 bis 5 sowie 8 bis 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Verband,- Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrlleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung der Unterführer sowie der Gerätewarte nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgabe nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) In der Gemeindefeuerwehr Schwepnitz gibt es einen Beauftragten Atemschutz. Dieser wird für die Dauer von 5 Jahren vom Gemeindeführer bestellt und untersteht dem Gemeindeführer. Die Aufgabe des Beauftragten Atemschutz ist es,
- Erfassung und Erstellung einer Atemschutzgeräte- und Maskenliste aller in der Gemeinde befindlichen Geräte und Masken
 - Organisation der Reinigung und Wartung, sowie Termingerechtes Verbringen der Atemschutzgeräte und Masken zur Prüfung und zu Wartungsterminen

- Beurteilung der Weiternutzung und Prüfung von Atemschutzgeräten und Masken nach Gebrauch
- Organisation zwischen den Ortsteilwehren bei der Nutzung von Atemschutzgeräten und Masken bei Diensten, Übungen und Atemschutzübungsanlage

Der Beauftragte Atemschutz hat Seine Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zu Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

- (5) In der Gemeindefeuerwehr Schwepnitz gibt es einen Funkgerätewart. Dieser wird für die Dauer von 5 Jahren vom Gemeindeführer bestellt und untersteht dem Gemeindeführer. Die Aufgabe des Funkgerätewartes ist es,

- Erfassung und Erstellung einer Feuerwehrfunkgeräte- und Zubehörliste aller in der Gemeinde befindlichen Feuerwehrfunkgeräte des Digitalfunkes
- Organisation, Durchführung und Verbringung von Funkgeräten bei Updates, Wartung und Reparatur aller in der Gemeinde befindlichen Feuerwehrfunkgeräte

Der Funkgerätewart hat Seine Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

- (6) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Unter Gerätewarte werden bei den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Schwepnitz folgende Funktionen geführt:

- Gerätewart
- Obermaschinist

Der Gerätewart ist den Obermaschinisten weisungsbefugt. Die Aufgabe des Gerätewartes ist es,

- die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten
- Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

Die Aufgabe des Obermaschinisten ist es,

- sich um alle Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr zu kümmern (auch Anhänger)
- Organisation der Reinigung und Wartung, sowie Termingerechtes Verbringen der Feuerwehrfahrzeuge zu Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen und sonstiger Werkstatt- und Wartungstermine
- Kontrolle aller Betriebsflüssigkeiten und des Luftdruckes der Reifen bei allen Fahrzeugen
- Ein- und Unterweisung neuer Maschinisten auf alle Fahrzeuge
- Aus- und Weiterbildung der Maschinisten

Der Obermaschinist hat Seine Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Funktion des Obermaschinisten kann auch vom Gerätewart wahrgenommen werden.

- (7) Für Maschinisten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie unterstehen der Weisung des Obermaschinisten. Sie haben eine Mitwirkungspflicht bei Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge und der entsprechend verlasteten Ausrüstung. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gerätewart bzw. Obermaschinisten anzuzeigen.

§ 14

Schriftführer für den Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss aus den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

§ 15

Schriftführer für die Ortsfeuerwehren

- (1) Der Schriftführer wird vom Ortsfeuerwehrausschuss aus den Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Ortsfeuerwehrversammlung und des Ortsfeuerwehrausschusses zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich sein.

§ 16

Wahlen

- (1) Der Bürgermeister fordert rechtzeitig vor der Durchführung der Wahl die Angehörigen der Feuerwehr auf, Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Angehörige der Feuerwehr kann sich persönlich für die zur Wahl stehenden Funktionen bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe der Qualifikationen bei der Gemeindeverwaltung Schwepnitz einzureichen.
- (2) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei der Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung bzw. den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bei Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss hinsichtlich der Wählbarkeit vom Bürgermeister bestätigt sein.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen und vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten.
- (4) Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung
 - (4.1) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen durch Briefwahl. Dazu werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, getrennte Stimmzettel, gesonderte Briefumschläge für die Rücksendung) durch den Wahlleiter übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen geeigneten Nachweis zu dokumentieren.
 - (4.2) Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.
 - (4.3) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Schwepnitz eingegangen sein. Wahlbriefe die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.
 - (4.4) Der Bürgermeister benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter den Versand der Wahlunterlagen dokumentieren und die Stimmenauszählung vornehmen. Die benannten Beisitzer nehmen gemeinsam mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung zum festgelegten Termin vor. Die Stimmenauszählung ist für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr offen.
 - (4.5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahl der Ortswehrleitung und der weiteren Ausschussmitglieder
 - (5.1) Die Wahl der Ortswehrleitung und der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt in der ordentlichen Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
 - (5.2) Die Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann

- mit Zustimmung der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr die Wahl offen erfolgen.
- (5.3)Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5.4)Für diese Wahl ist daneben die Wahl durch Briefwahl möglich. Die Briefwahl ist durch den Wahlberechtigten entweder persönlich oder schriftlich spätestens 5 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlleiter zu beantragen.
Dazu werden dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, getrennte Stimmzettel, gesonderte Briefumschläge für die Rücksendung) durch den Wahlleiter übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen geeigneten Nachweis zu dokumentieren.
- (5.4.1)Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.
- (5.4.2)Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 10.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Schwepnitz eingegangen sein. Wahlbriefe die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.
- (5.4.3)Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Wahlergebnis in der Wahlversammlung ausgezählt.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs.3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9)Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10)Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 6 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Elke Röthig
Bürgermeisterin

(Siegel)